

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Wernberg-Köblitz**

Der Markt Wernberg-Köblitz erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Wernberg-Köblitz erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Wernberg-Köblitz erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet (Verbrauchsgebühren).

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## § 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit

- (1) Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. November 2016 außer Kraft.

Wernberg-Köblitz, 30. Mai 2025  
Markt Wernberg-Köblitz



Konrad Kiener  
Erster Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Wernberg-Köblitz

## VERZEICHNIS DER PAUSCHALSÄTZE

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2), den Personalkosten (Nummer 3) und gegebenenfalls den Verbrauchsgebühren (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.  
Die Kosten betragen je Kilometer:

1.1	Mehrzweckfahrzeug	MZF	1,03 €
1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	2,90 €
1.3	Mittleres Löschfahrzeug	MLF	4,08 €
1.4	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	8,49 €
1.5	Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	5,30 €
1.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 20	7,45 €
1.7	Gerätewagen-Logistik	GW-L2	3,79 €
1.8	Verkehrssicherungsanhänger	VSA	1,42 €
1.9	Pulverlöschanhänger	P250	6,06 €
1.10	Mehrzweckanhänger	MZA	1,83 €
1.11	Bootsanhänger	B-Ahn	7,27 €
1.12	Anhänger Ölschaden/Boot	ÖSA/B	47,74 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen/Anhängern gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.  
Die Kosten betragen je Stunde:

2.1	Mehrzweckfahrzeug	MZF	36,74 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	181,85 €
2.3	Mittleres Löschfahrzeug	MLF	80,68 €
2.4	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	147,02 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	183,34 €
2.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 20	170,16 €
2.7	Gerätewagen-Logistik	GW-L2	85,72 €
2.8	Verkehrssicherungsanhänger	VSA	25,40 €
2.9	Pulverlöschanhänger	P250	33,03 €
2.10	Mehrzweckanhänger	MZA	7,52 €
2.11	Bootsanhänger	B-Ahn	59,50 €
2.12	Anhänger Ölschaden/Boot	ÖSA/B	243,59 €

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Kosten betragen je Stunde:

3.1	Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	Einsatzdienst	28,00 €
3.2	Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	Sicherheitswache (Art. 4 Abs. Satz 1 BayFwG)	17,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 werden bei Sicherheitswachen für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 4. Verbrauchsgebühren

Bei Ölbindemittel, Chemikalienbinder, Schaummittel, Löschpulver, Wespenbeseitigungsmittel, Tür-Schließzylinder, Prüfröhrchen, sowie sonstiges Verbrauchsmaterial, erfolgt die Abrechnung nach dem Verbrauch der tatsächlichen Menge. Berechnungsgrundlage ist der Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungswert.